

DSG-Informationsblatt

Stand: 29. Oktober 2014

Arbeitssicherheit bei gemeinnützigen Organisationen

Kurse-Verpflichtungen

Gemeinnützige Organisationen unterliegen gleich den Vorgaben zur Arbeitssicherheit wie andere Körperschaften auch. Dies betrifft angestellte aber auch freiwillige Mitarbeiter/innen. Immer geht es darum, die möglichen Risiken bei der Umsetzung der Tätigkeiten zu erkennen, Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Informationen zu erteilen, in welcher Form das Risiko gering gehalten werden kann.

Als **Dachverband für Soziales und Gesundheit** erinnern wir daran, dass gemeinnützige Organisationen in ihrer Funktion als Arbeitgeber folgendes zu beachten haben:

Die Risikobewertung

Die Risikobewertung muss in jeder Organisation gemacht werden - dies gilt auch dann, wenn alle Aktivitäten von Freiwilligen verrichtet werden, weil auch diese zu informieren und zu schützen sind. Als Grundlage kann bei Betrieben mit max. 50 Mitarbeiter/innen das standardisierte Risikobewertungsverfahren zur Anwendung kommen. Sie ist aktuell zu halten und bei Veränderung von Aktivitäten oder Arbeitsweise innerhalb von 30 Tagen anzupassen. Das Dokument ist vom Arbeitgeber, vom Leiter der Dienststelle zur Arbeitssicherheit, vom Arbeitnehmervertreter und (wo vorgesehen) vom Betriebsarzt unterzeichnet.

Maßnahmen für freiwillige Mitarbeiter/innen

Freiwillige Mitarbeiter/innen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeiten ausdrücklich **auf Risiken und Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden**. Dazu sollte auch ein entsprechendes Dokument überreicht werden. Bei anspruchsvollen, risikoreichen Arbeiten sind entsprechende Schulungen angeraten.

Funktionen und Schulungen bei angestellten Mitarbeiter/innen

Funktion	Grundausbildung	Auffrischung
Arbeitgeber/in (=Rechtsvertreter) Er/Sie kann bei bis zu 200 Mitarbeiter/innen selbst die Funktion als „Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (LDAS)“ übernehmen.	verpflichtende Schulung (einmalig): 16 h bei niedrigem Risiko ¹ 32 h bei mittlerem Risiko 48 h bei hohem Risiko	verpflichtende Auffrischung (alle fünf Jahre) 6h bei niedrigem Risiko 10 h bei mittlerem Risiko 14 h bei hohem Risiko
Mitarbeiter/innen <i>Sie müssen bei der Anstellung über Gesundheit und Sicherheit im Betrieb, über Notfallprozeduren, über Risiken am Arbeitsplatz und Schutzvorkehrungen des Betriebes informiert werden - auch mündlich oder/und mit einem Dokument.</i>	verpflichtende Schulung ² (einmalig): 8 h* bei niedrigem Risiko 12 h* bei mittlerem Risiko 16 h* bei hohem Risiko * 4 davon online möglich	verpflichtende Auffrischung (alle 5 Jahre) 6 h - unabhängig von der Risikostufe
Vorgesetzte/r ist wer innerhalb seiner Funktion und Kompetenzen die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.	verpflichtende Schulung Grundausbildung wie Mitarbeiter/innen sowie zusätzlich 8 h - unabhängig von der Risikostufe	verpflichtende Auffrischung (alle fünf Jahre) 6 h alle 5 Jahre

Führungskraft ist wer die Anweisungen des Arbeitgebers umsetzt, indem er die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht.	verpflichtende Schulung 16 h - unabhängig von der Risikostufe	verpflichtende Auffrischung (alle fünf Jahre) 6 h alle 5 Jahre
Erste-Hilfe-Beauftragte/r Die Risikogruppe ist lt. INAIL-Tarifgruppen mit Risikoindex festzustellen ³ .	verpflichtende Schulung (einmalig): 12 h bei Risikogruppe B und C 16 h bei Risikogruppe A	verpflichtende Auffrischung (in Südtirol: alle zehn Jahre, ansonsten alle 3 Jahre) 4h unabhängig von der Risikogruppe
Brandschutzbeauftragte/r Das Brandrisiko ist entsprechend der Klassifikationen festzustellen ⁴ .	verpflichtende Schulung (einmalig): 4 h bei niedrigem Brandrisiko 8 h bei mittlerem Brandrisiko 16 h bei hohem Brandrisiko	verpflichtende Auffrischung (periodisch, mindestens alle sieben Jahre empfohlen): 2 h bei niedrigem Brandrisiko 5 h bei mittlerem Brandrisiko 8 h bei hohem Brandrisiko
Arbeitnehmervertretung (trifft dann zu, wenn mehr als ein Angestelltenverhältnis besteht)	verpflichtende Schulung (einmalig): 32 h - unabhängig von der Risikostufe	verpflichtende Auffrischung: vom Arbeitgeber festgelegt und begründet bei niedrigem Risiko 4 h (jährliche Wiederholung) bei 15 - 50 Mitarbeiter/innen 8 h (jährliche Wiederholung) bei mehr als 50 Mitarbeiter/innen
Diese Schulungen können nur von autorisierten Einrichtungen/Experten angeboten werden.		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einordnung in eine Risikoklasse erfolgt nach dem Tätigkeitskodex von ATECO, der vom Nationalen Statistikamt ISTAT für die Klassifizierung von gewerblicher Tätigkeit verwendet wird. 2 Die Schulung muss vor oder jedenfalls innerhalb von 60 Tagen nach Anstellung erfolgen. 3 Die Einstufung hinsichtlich der Risikogruppen für die Erste-Hilfe-Beauftragung ist eigens reglementiert (lt. INAIL-Tarifgruppen Gruppe, A, B C). 4 Die Einstufung zum Brandschutzrisiko ist mit Ministerialdekret vom 10.03.98 reglementiert. 		

Der Arbeitgeber muss dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Verantwortungen mittels einer schriftlichen Ernennung übertragen werden und über den Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit für die Wahrnehmung der Schulungen seitens der Mitarbeiter/innen gesorgt ist.

Der Betriebsarzt

Ein Betriebsarzt ist dann zu bestellen, wenn bestimmte Risiken vorhanden sind, wozu auch eine Arbeit von mehr als 20 h/Woche am Bildschirm gezählt wird.

Hilfestellungen des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit

Die Mitgliedsorganisationen können sich jederzeit für ein Beratungsgespräch an den Dachverband wenden, um den Stand der Dinge zu klären und eine Überprüfung der Situation in der Organisation vorzunehmen.

Der Dachverband bietet Kursangebote für die verschiedenen Funktionen an und organisiert diese zusammen mit spezialisierten Unternehmen und teilweise auch gemeinsam mit anderen Einrichtungen (Verband der Seniorenwohnheime, Netz der Jugendzentren u.a.).